



Aktenzeichen
06U090381-10

Bitburg, 01.02.2010

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung zweier genehmigter, aber noch nicht errichteter Windkraftanlagen durch geringfügige Standortverschiebungen und durch Änderung des Anlagentyps auf REpower MM82, Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung jeweils 2 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Meckel - 0007 - 15, Meckel - 0007 - 33**

Ihr Antrag vom 26.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Änderung zweier genehmigter, aber noch nicht errichteter Windkraftanlagen (WKA) durch geringfügige Standortverschiebungen und durch Änderung des Anlagentyps auf REpower MM82, Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung jeweils 2 MW, auf den Grundstücken Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstücke Nrn. 15 und 33.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.12, 2.20, 3.1, 3.2, 3.5, 4.7.2, 5.13 und 8.1 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:
montags - mittwochs: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags: von 08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung.....	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
5. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
6. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
8. Sonstige Nebenbestimmungen.....	12

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte**

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 6	Gilzem, Idesheimer Str. 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 10	Gilzem, Meckeler Str. 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13	Lehnshof	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Hierzu sind die WKA so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA Nrn. 05 und 06, Fa. REpower MM 82, 2,0 MW **103,0 dB(A)**

2.3 Die WKA dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.**2.4 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognoseergebnisse):**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 6	Gilzem, Idesheimer Str. 1	32,4 dB(A)
IP 10	Gilzem, Meckeler Str. 2	37,1 dB(A)
IP 13	Lehnshof	34,5 dB(A)

2.5 Die Einhaltung des Immissionsrichtwertes (bei Gesamtbelastung) sowie der Zusatzbelastung (Immissionsanteil; siehe 2.4) an den maßgeblichen Immissionsorten IP 6, IP 10 und IP 13 durch den Betrieb mit Volllast gemäß der Schallimmissionsprognose ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung eines anerkannten Sachverständigen nach den §§ 26 und 28 BImSchG nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, 54290 Trier (SGD Nord) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.